



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten (Gaubensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn hat in ihrer Sitzung am **28. März 2000** die Satzung über die Zulässigkeit von Dachaufbauten (Gaubensatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1 S. 562) sowie

§ 87 Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. 1 S. 655).

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist die Zulässigkeit von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst

- a) den Geltungsbereich sämtlicher rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemarkung Hirschhorn und Langenthal
- b) den Bereich aller nicht rechtskräftigen Bebauungspläne sowie den unbeplanten Innenbereich der Gemarkung nach § 34 BauGB.

Ausgeschlossen hiervon bleibt der Außenbereich nach § 35 BauGB sowie der Geltungsbereich der Satzung über die Erhaltung und Gestaltung der Altstadt von Hirschhorn (Gestaltungssatzung) vom 3. Dezember 1992.

§ 3 Inhalt der Satzung

1. Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
2. Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mind. 30 Grad a.T. zulässig.

Bei Doppelhäusern sowie Hausgruppen sind die Dachaufbauten der einzelnen Gebäude hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes anzupassen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

3. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den Systemskizzen Nr. a bis c zulässig:

a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach

Sonderformen:

- Dreiecksgauben (nur bei Satteldach zulässig)
- Gauben mit einem Segmentbogendach

b) Zwerchgiebel

c) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Trapez- und Fledermausgauben.

d) Andere Lösungen sind im Rahmen von § 4 möglich.

e) Allgemeine Bestimmungen:

- Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Vom Ortsgang ist ein Mindestabstand von 1.50 m und zwischen den Gauben ein Mindestmaß von 1.50 m einzuhalten.
- Die Höhe der Gauben vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen darf 1.80 m nicht überschreiten.
- Der Abstand zur Traufe muss mindestens 0.90 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.
- Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken.
- Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden.
- Im Übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen.

4. Giebelständige Gauben

- Giebelständige Gauben, einschließlich der Dreiecksgauben, müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
- Der Anschnitt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0.50 m unter dem Hauptfirst liegen.

5. Zwerchgiebel

- Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge 12.0 m nicht überschreiten.
- Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0.50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Das Zwerchgiebeldach muss mindestens die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken, mit demselben Material und derselben Farbe.
- Im Übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

6. Schleppgauben

- Die Schleppgauben und deren abgewandelte Formen wie Trapez- und Fledermausgaube (Ochsenauge) müssen eine Mindestdachneigung von 15 Grad aufweisen.
- Die Einzellänge von Schleppgauben darf 5,0 m nicht überschreiten.
- Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Im Übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen.

§ 4 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen, wenn wegen der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund vorhandener Fenster- und Raumanordnungen die Einhaltung der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Bauherrschaft führt, kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 29. März 2000

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Ute Stenger
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 13 vom 31.03.2000.

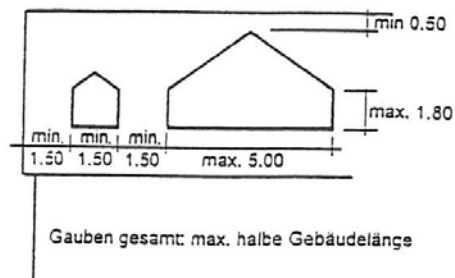
Die Gaubensatzung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.



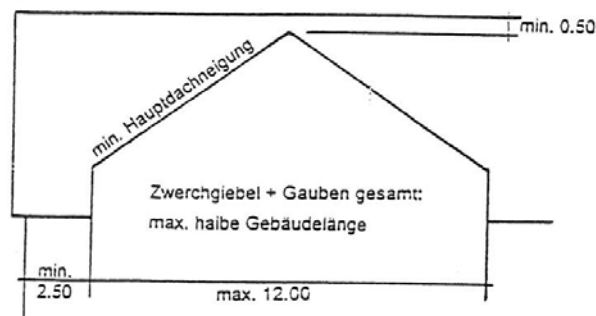
Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Systemskizzen zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerggiebeln:

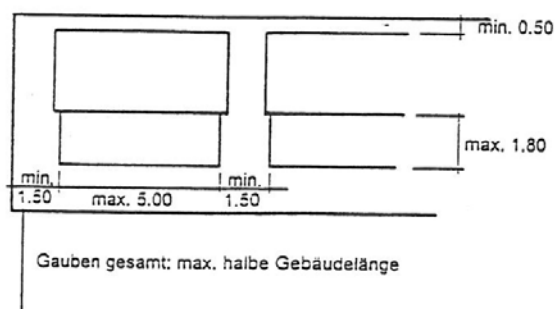
a Giebelständige Gauben



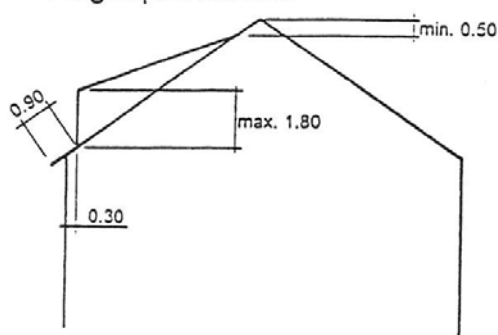
b Zwerggiebel



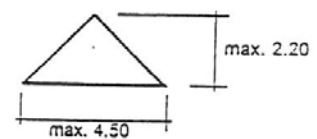
c Schleppegauben



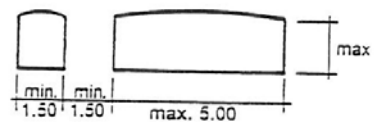
Regelquerschnitt



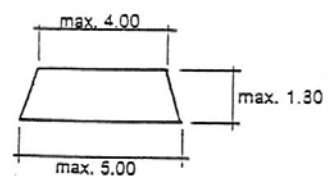
a1 Dreiecksgaube



a2 Segmentbogengaube



c1 Trapezgaube



c2 Fledermausgaube



c3 Rechteckgaube

